



Wenn die Feuerwehr den Ernstfall üben muss

Ein Merkblatt der kantonalen
Umweltfachstellen
und der
Gebäudeversicherung
des Kantons Bern
über Brände zu Übungszwecken

GVB  **AIB**

Gebäudeversicherung des Kantons Bern
Assurance immobilière du canton de Berne



Damit die Feuerwehren in der Lage sind, im Ernstfall richtig vorzugehen, müssen sie ausgebildet werden. Zur Ausbildung gehören auch Übungen zum Bekämpfen von Bränden. Bei der Auswahl der Übungsobjekte darf es allerdings nicht darum gehen, Abfälle illegal und billig zu entsorgen.

Dürfen alte Gebäude zu Übungszwecken angezündet werden?

Alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen dürfen nicht zu Übungszwecken angezündet werden, da selbst bei der Verbrennung von scheinbar unbehandeltem Altholz problematische Schadstoffe freigesetzt werden, welche die Umgebung verschmutzen und die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden können.

Welche Brennstoffe dürfen zu Übungszwecken eingesetzt werden?

Alle in der Tabelle aufgeführten, gestatteten Materialien.

Worauf ist bei allen Übungen besonders zu achten?

Flüssigbrennstoffe dürfen nur auf befestigtem Boden mit Auffangvorrichtung eingesetzt werden. Jegliches Versickernlassen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist verboten. Beim Einsatz von Schaumlöschmitteln ist darauf zu achten, dass diese keinesfalls in Gewässer gelangen. Die Grundsätze für den Gewässerschutz sind zu beachten.

Zu Übungszwecken <i>gestattete</i> Brennstoffe nach LRV Anhang 5 wie z. B.	Zu Übungszwecken <i>verbotene</i> Brennstoffe
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ trockenes, naturbelassenes Holz; ⇒ Rund- und Schnittholz; ⇒ Schwemmholz, frei von Verunreinigungen; ⇒ Heizöl «Extra leicht»; ⇒ Gas (Erdgas, Erdölgas und flüssiges Gas wie Butan und Propan); ⇒ Benzin; ⇒ Restholz aus holzverarbeitenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Baustellen, z.B. Gerüstbretter, Kanthölzer und Spriessmaterial, sofern das Holz nicht behandelt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Heizöl «Mittel» und «Schwer»; ⇒ Pneus, Altöl und Lösungsmittel aller Art; ⇒ alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen sowie Brandschutt aller Art; ⇒ Fahrzeuge aller Art; ⇒ Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Balken, Täfer, Spanplatten, Fenster und Möbel aller Art; ⇒ Paletten und Altholz aus Verpackungen; ⇒ mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune sowie PVC-beschichtetes Holz; ⇒ Siedlungsabfälle, Papier, Karton, Kunststoffe aller Art, usw.

Wird beabsichtigt, Übungen mit anderen Materialien durchzuführen, ist mit dem KIGA, Abteilung Umweltschutz, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989, BSG 823.1
- Feuerschutz und Wehrdienstgesetz (FWG) vom 20.01.1994, BSG 871.11
- Feuerschutz und Wehrdienstverordnung (FWV) vom 11.05.1994, BSG 871.111

Weitere Informationen

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
 Abteilung Umweltschutz
 3011 Bern, Laupenstr. 22
 Tel. 031 633 57 80
 Fax 031 633 57 98
 Mail us@vol.be.ch

Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB)
 Abteilung Feuerwehr
 3063 Ittigen, Papiermühlestr. 130
 Tel. 031 925 15 01
 Fax 031 925 15 38
 Mail hscholl@gvb.ch

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
 Abteilung Abfallwirtschaft
 3011 Bern, Reiterstr. 11
 Tel. 031 633 39 11
 Fax 031 633 39 20
 Mail info.gsa@bve.be.ch

Kantonspolizei Bern
 Fachstelle
 Umweltkriminalität
 3001 Bern, Schermenweg 5
 Tel. 031 634 48 21
 Fax 031 634 48 29